



Die Nutzungsbedingungen PassOnline (A) und die Beantragung einer Spielberechtigung (B) sind Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

A Nutzungsbedingungen PassOnline

§ 1 Allgemeines

1. PassOnline ist eine Webapplikation der Handball4all AG in Zusammenarbeit mit dem HVR.
2. Mit der rechtsverbindlichen Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen durch den Verein erfolgt die Autorisierung von Einzelpersonen durch den Verein. Hierzu kann der Verein im internen Bereich nach dem „Login“ das Recht zur Beantragung einer Spielberechtigung an maximal fünf Einzelpersonen (autorisierte Nutzer) übertragen.
3. Der Verein wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Weitergabe dieser Rechte nur an sehr vertrauenswürdige Personen erfolgen sollte. Der Verein versichert ausdrücklich, dass die mit der Anwendung von PassOnline von ihm beauftragten Personen geschäftsfähig und für den Verein hierzu bevollmächtigt sind.

§ 2 Nutzung von PassOnline

1. PassOnline steht den autorisierten Mitgliedsvereinen und deren autorisierten Personen (Nutzer) für die Beantragung einer Spielberechtigung (§ 13 SpO DHB) zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung von PassOnline besteht jedoch nicht. Der HVR behält sich vor, in alleinigem Ermessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeglichen Zugang zu dieser Webapplikation ohne Ankündigung dem Nutzer zu verweigern und/oder den Betrieb ohne Ankündigung einzustellen. Die Nutzung von PassOnline darf ausschließlich in gesetzlich zulässiger Weise und vertragsgemäß erfolgen, insbesondere unter Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen.
2. Der Nutzer ist für sämtliche Handlungen, die über seinen Account vorgenommen werden, verantwortlich, soweit das vom autorisierten Nutzer gewählte Passwort in Kombination mit der vergebenen Nutzerkennung eingegeben wurde oder ein von ihm autorisierter Nutzer Handlungen vornimmt.
3. Der Nutzer ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Antragstellung über PassOnline erforderliche Mitteilungen und Nachfragen regelmäßig über die zentrale E-Mailadresse kommuniziert werden.

§ 3 Datenschutz

Verein, Nutzer und HVR nehmen zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten, die ihm im Rahmen einer Antragstellung über PassOnline zu Kenntnis gelangen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (BDSG) unterliegen. Nutzer und HVR verpflichten sich § 5 (1) (BDSG) zu beachten.

§ 4 Änderung der Nutzungsbedingungen

Der HVR behält sich das Recht vor, die Nutzungsbedingungen zu ändern, sofern die Änderung für den Nutzer zumutbar ist. Änderungen werden spätestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten dem Nutzer als „Amtliche Bekanntmachung“ auf der Homepage des HVR bekanntgeben.



B Beantragung einer Spielberechtigung (§ 13 SpO DHB) in Verbindung mit Kapitel III der Dfb/HVR.

§ 5 Allgemeines

1. Eine Spielberechtigung kann nur auf Grundlage der für die Vereine und deren Mitglieder unmittelbar geltenden Bestimmungen von Satzungen und Ordnungen des DHB (§ 4 Satzung DHB), des HVR (§ 4 Satzung HVR) sowie der EHF (Reglement bezüglich Internationaler Verbandswechsel) erteilt werden. Der Verein anerkennt diese in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.
2. Anträge auf Erteilung oder Änderung einer Spielberechtigung sind nur mit der Webapplikation PassOnline zulässig.
3. Nur autorisierte Personen können Anträge auf Erteilung oder Änderung einer Spielberechtigung über das Internet stellen.
4. Der Antragsteller (autorisierte Nutzer) versichert ausdrücklich, dass sämtliche Angaben, die er im Rahmen der Beantragung oder Änderung einer Spielberechtigung macht, von ihm geprüft wurden und wahrheitsgemäß sind. Er versichert zudem, dass die erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Beantragung sofern notwendig von allen Personen persönlich unterzeichnet sind und ihm im Original vorliegen.

§ 6 Antragstellung

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, ein aktuelles Passbild sowie den unterzeichneten Antrag sowie evtl. weitere erforderliche Unterlagen für das beantragte Spielrecht zu digitalisieren und vor dem Absenden über die Webapplikation ins System hochzuladen.

Die Originalunterlagen hat der Antragsteller gemäß § 5 RO DHB drei Jahre ab Antragstellung aufzubewahren.

2. Die beantragte Spielberechtigung und der vorläufig ausgestellte Spielausweis gelten ab dem Tag/Zeitpunkt der Beantragung.

Der vorläufig ausgestellte Spielausweis hat eine Gültigkeit von längstens 14 Tagen (§ 42 Ziffer 1 RO DHB).

Sollten irgendwelche Unterlagen die zur Spielberechtigung unerlässlich sind, fehlen oder falsch sein, ist die erteilte vorläufige bzw. endgültige Spielberechtigung von Anfang an zu Unrecht erteilt und somit unwirksam (siehe § 16 SpO-DHB).

§ 7 Vereinswechsel

Der abgebende Verein ist verpflichtet den Spieler gemäß § 23 SpO im System abzumelden. Erst dann kann der aufnehmende Verein nach § 6 einen neuen Antrag auf Spielberechtigung stellen.